

An unsere Mitgliedsverbände  
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT  
Am Schillertheater 2  
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 124  
Fax: +49 (0)30 310 05 - 190  
[www.uvb-online.de](http://www.uvb-online.de)

Bearbeiter:  
Sebastian Krohne  
[krohne@uvb-online.de](mailto:krohne@uvb-online.de)

Datum:  
12.01.2021 Kro-re

## RUNDSCHREIBEN – U 07/2021

### **Anpassung der Mindestgehälter zur Erwerbsmigration und Aufenthaltsregelungen für britische Staatsangehörige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahreswechsel wurden die Mindestgehälter zum Erwerb von Aufenthaltstiteln für ausländische Beschäftigte angepasst. Ebenfalls angepasst wurden die Regelungen des Arbeitsmarktzuganges für britische Staatsangehörige.

#### **Jährliche Anpassung der Mindestgehälter für Aufenthaltstitel zur Erwerbsmigration**

Die Mindestgrenzen für die Erteilung einer Blauen Karte EU, eines Aufenthaltstitels für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikationen sowie für Fachkräfte über 44 Jahre wurden für das Jahr 2021 entsprechend der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung angepasst. Die Gehaltsgrenzen für 2021 wurden vom Bundesinnenministerium am 18. Dezember 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht:

- Für die Erteilung einer Blauen Karte EU (§18b Abs. 2 Satz 1 AufenthG) ergibt sich daraus ein Mindestgehalt in Höhe von jährlich 56.800€.
- Für die Erteilung einer Blauen Karte EU für Mangelberufe (§18b Abs. 2 Satz 2 AufenthG) ergibt sich ein Mindestgehalt von jährlich 44.304€.
- Für eine Aufenthaltserlaubnis für IT-Fachkräfte ohne formale Qualifikation (§19c Abs. 2 AufenthG i.V.m. §6 BeschV) wird ein Mindestgehalt von jährlich 51.120€ vorausgesetzt.
- Für Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit vollendetem 45. Lebensjahr (§18 Abs. 2 Nummer 5 AufenthG und §1 Abs. 2 BeschV) gilt ein jährliches Mindestgehalt von 46.860€.

## **Arbeitsmarktzugang für britische Staatsangehörige**

Für britische Staatsangehörige gilt seit 01. Januar 2021 die „Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung“. Zur weiteren Information hat das Bundesinnenministerium eine Übersicht mit [Arbeitgeberinformationen](#) für die Beschäftigung britischer Staatsangehöriger und ihrer Beschäftigten veröffentlicht.

Britische Staatsangehörige erhalten aufgrund der engen wirtschaftlichen Beziehungen, unabhängig von ihrer formalen Berufsqualifikation und vom Sitz des Arbeitgebers, den gleichen Arbeitsmarktzugang zur Ausübung jeder Beschäftigung, wie ihn bereits Staatsangehörige anderer wichtiger Handelspartner genießen, etwa der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, Australiens oder Kanadas (§ 26 Abs.1 BeschV). Dies gilt auch für Entsendungen oder inländische Beschäftigungen durch Arbeitgeber mit Sitz im Ausland.

Voraussetzung für die Beschäftigung ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach vorhergehender Vorrangprüfung sowie Prüfung der Beschäftigungsbedingungen aufgrund § 39 Absatz 3 AufenthG.

Britische Staatsangehörige dürfen zudem auch für einen längerfristigen oder mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen Aufenthalt zunächst visumfrei in das Bundesgebiet einreisen (§41 Abs.1 S.1 AufenthG) und den erforderlichen Aufenthaltstitel für einen längerfristigen Aufenthalt im Inland einholen.

Der erleichterte Arbeitsmarktzugang und die Möglichkeit der Antragsstellung in Deutschland für britische Arbeitskräfte vereinfachen und beschleunigen die Verfahren zur Beschäftigungsaufnahme. Dadurch müssen britische Staatsangehörige keine Wartezeiten bei der Visavergabe befürchten.

Aufenthalt und Beschäftigung von EU-Bürgern im Vereinigten Königreich richten sich nach dem „[EU Settlement Scheme](#)“. Für Arbeitsmigration in das Vereinigte Königreich gilt ein [punktebasiertes Einwanderungssystem](#). Mit Reisepass wird weiter eine [visumsfreie Einreise](#) für Privat- oder Geschäftsreisen möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE  
IN BERLIN UND BRANDENBURG E.V.  
Die Geschäftsführung

Amsinck